

Version 2025

BOOTSHAUSORDNUNG DER RGZ

Die Hausordnung regelt die Benutzung des Bootshauses der Rudergesellschaft Zürich (RGZ). Sie ist für alle Benutzer*innen verbindlich.

Allgemeines

Das Bootshaus und der Kraftraum im Nebengebäude stehen allen Clubmitgliedern zur Ausübung des Rudersports, für ruderspezifische Trainings an Land (Ergometer- und Krafttraining) und geselliges Beisammensein zur Verfügung. Der Ruder- und Trainingsbetrieb hat Vorrang vor anderen Aktivitäten.

Alle Benutzer*innen achten auf Sauberkeit und Ordnung. Die Räume im Nebengebäude dürfen nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Im ganzen Bootshaus (inklusive dem zugehörigen Gelände) gilt Rauchverbot.

Zutritt

Zutritt zum Bootshaus haben Mitglieder, Gäste in Begleitung von Mitgliedern sowie Mieter*innen. Tiere haben keinen Zutritt.

Bootshalle

Die Bootshalle dient der Lagerung der Boote, der Ruder und des Materials für den Ruderbetrieb. Die Boote und das zugehörige Material sind stets an den angeschriebenen Plätzen zu versorgen. Die Bootshalle muss während der Ausfahrt geschlossen, und beim endgültigen Verlassen des Bootshauses abgeschlossen werden.

Clubraum

Ablageflächen und Tische sind nach Gebrauch feucht zu wischen. Alle Küchenutensilien sind zu reinigen und in den dafür vorgesehenen Schränken zu versorgen. Verderbliche Essensreste sind heimzunehmen oder zu entsorgen, sie dürfen nicht im Clubraum aufbewahrt werden.

Kraftraum

Das Benutzen des Kraftraums im Nebengebäude ist nur in sauberen Trainingsschuhen erlaubt. Die Trainingsgeräte sind nach Gebrauch mit dem bereitgestellten Material zu reinigen. Gewichte und Matten sind wegzuräumen.

Reinigung

Die Grundreinigung des WCs und der Duschen im Nebengebäude wird durch den Vorstand organisiert. Die übrigen Bereiche sind von den Mitgliedern sauber und in Ordnung zu halten. Für die Ordnung in den Garderoben, das Leeren des Abfalls, das Entsorgen des Recycling-Gutes, etc.

sind die Mitglieder selber verantwortlich. Zweimal pro Jahr findet ein Bootshaustag (Putz- und Reparaturtag) statt.

Verlassen des Bootshauses

Alle Räumlichkeiten sind immer von den jeweiligen Benutzer*innen sauber und aufgeräumt zu verlassen. Wer das Bootshaus zuletzt verlässt, sorgt dafür, dass der Ofen abgekühlt, die Türe geschlossen und das Licht aus ist.

Parkieren

Der Platz um das Bootshaus darf nur zum Güterumschlag befahren werden. Das Parkieren auf dem Gelände ist nicht erlaubt. Velos sind so abzustellen, dass weder der Ruderbetrieb noch Stämpfli beeinträchtigt wird.

Haftung

Bei Unfällen im Bootshaus oder dessen Umgebung lehnt die RGZ jede Haftung ab. Die RGZ übernimmt auch keine Haftung für verloren gegangene oder entwendete Gegenstände. Wer ein eigenes Vorhängeschloss mitbringt, kann seine Wertsachen einschliessen.

Gültigkeit und Inkraftsetzung

Die vorliegende Bootshausordnung tritt per 2025 in Kraft. Über Anpassungen und/oder Änderungen der Bootshausordnung entscheidet der Vorstand.

Vorstand der RGZ, Zürich, 2025